

Geschäftsordnung

der

Kanu-Vereinigung-Hessen e.V. 1924

Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Die KVH erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen und dem allgemeinen Vereinsbetrieb diese Geschäftsordnung.

§ 2

Vereinsfarben und Wimpel

Die Farben der KVH sind rot weiß. Der Vereinswimpel ist weiß mit schrägem roten Wimpel; vor der Erweiterung des Schnittpunktes stehen die Buchstaben K V H.

§ 3

Öffentlichkeit

Die Versammlungen bzw. Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht.

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 4

Versammlungstermine

- 1. Die Quartalsversammlung soll jeweils am 1. Mittwoch im Quartal stattfinden.
- 2. In dem Quartal, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, entfällt die Quartalsversammlung.
- 3. Die Einladungen erfolgen gemäß Satzung.

§ 5

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung erfolgt gem. §7 Nr. 6 der Satzung.

- 2. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 3. Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Er gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

Dringlichkeitsanträge

- 1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- 1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- 2. Die übrigen Gremien sind ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Abstimmungen

- 1. Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- 3. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

- 4. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Wahlen

- 1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- 3. Nach Abgabe der Rechenschaftsberichte ist ein Wahlleiter zu wählen, soweit die Wahl des Vorsitzenden ansteht.
- 4. Die anwesenden stimmberechtigt en Mitglieder können entsprechend den Berichten und Ergebnissen der Prüfer und nach Beantragung durch den Wahlleiter dem Vorstand Entlastung erteilen.
- 5. Die Leitung der Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden obliegt dem Wahlleiter, der vorher einen Protokollführer zu bestimmen hat.
- 6. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

2 Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied.

Der Beirat kann vom Vorstand zu seinen Sitzungen zugezogen werden und hat an den Sitzungen des Mitarbeiterkreises teilzunehmen.

Der Beirat wird im Anschluss an die Wahl der Fachwarte gewählt.

Der Beirat muss vor dem Ausschluss von Mitgliedern gehört werden. Er ist anzurufen, wenn ein Mitglied sich eines unkameradschaftlichen, zersetzenden oder unsportlichen Verhaltens dem Verein, seinen Mitgliedern oder den Zweckverbänden gegenüber schuldig macht. Ihm obliegt die Aufklärung des Sachverhaltes; er hat schlichtend einzugreifen und bei festgestellten groben Verstößen den Ausschluss zu beantragen.

§ 11

Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende muss mindestens 10 Jahre dem geschäftsführenden Vorstand angehört haben und während dieser Zeit besonders verdienstvoll für den Verein tätig gewesen sein. Zum Zeitpunkt der Wahl darf er dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

Er ist auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Über die Ehrung ist eine Urkunde auszuhändigen.

§ 12

Treuebriefe, Ehrenplakette

Es werden ausgehändigt:

- a. Treuebrief nach 15-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft,
- b. Treuebrief nach 25-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft,
- c. Treuebrief nach 40-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft,

d. die Ehrenplakette der KVH nach 50-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft.

Mit einer Ehrung nach a. – d. ist eine Ehrengabe auszuhändigen.

§ 13

Mitgliedschaften

- a. Kinder: bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
- b. Jugendliche: bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c. Erwachsene: ab vollendetem 18. Lebensjahr
- d. Familienmitglieder: Die Familien-Mitgliedschaft setzt mindestens ein Elternteil, einen Ehepartner bzw. erwachsenen Partner sowie mindestens ein minderjähriges Kind voraus. Maximal können zwei erwachsene Elternteile/Partner in die Familienmitgliedschaft einbezogen werden. Die Familien-Mitgliedschaft umfasst darüber hinaus auch Kinder im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, solange diese sich nachweisbar in Schule, Ausbildung oder Studium befinden.
- e. Ehrenmitglieder: Ein Ehrenmitglied kann nur in der Mitgliederversammlung auf Antrag einstimmig gewählt werden.
- f. juristische Personen

§ 14

Beiträge

- 1. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- 2. Beiträge für die Mitgliedergruppen 13 b. f. sind quartalsweise im Voraus fällig.
- 3. Mitglieder, die sich in Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium befinden, arbeitslos sind oder einem Freiwilligendienst nachkommen, können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliedergruppe § 13b hinsichtlich der Beitragshöhe zugeordnet werden.
- 4. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.

Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme von Mitgliedern, die den Mitgliedergruppen §13 c und f angehören, kann von diesen eine einmalige, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr verlangt werden.

Diese Gebühr kann auf Antrag innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft auf Raten gezahlt werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung.

§ 16

Kantinenangelegenheiten

- 1. Der Kantinenverwalter wird auf zwei Jahre nach den Fachwarten gewählt.
- 2. Erwirtschaftete Überschüsse aus der Kantine sind mindestens halbjährlich an den Kassierer abzuführen. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kantinenbuch zu führen.
- 3. Für Vereinsveranstaltungen, die mit größeren Kosten (z. B. Kapelle) verbunden sind, werden erhöhte Kantinenpreise festgesetzt.
- Das Kantinenbuch soll durch die Kassenprüfer bzw. einen Kassenprüfer und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes analog zu §12 der Satzung geprüft werden.

§ 17

Kassenprüfer

1. Bei Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Buchführung sind sofort der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu informieren.

§ 18

Mitgliederverzeichnis

Es ist ein Mitgliederverzeichnis in der Reihenfolge des Eintritts vom Schriftführer zu führen.

Das Mitgliederverzeichnis enthält Vor- und Zunamen, Geburtsname, Geburtstag und Geburtsort, Beginn der Mitgliedschaft, Art der Mitgliedschaft, Dauer der Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Streichung unter Angabe von Zeitpunkt und Grund.

§ 19

Arbeitsdienst

- 1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Gruppe, ist verpflichtet, den von der Quartalsversammlung fest gelegten Arbeitsdienst zu leisten.
- 2. Vom Arbeitsdienst sind befreit:
 - a. Kinder
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Ehrenvorsitzende
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres
 - f. Mitglieder mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%
 - g. juristische Personen
 - h. Mitglieder durch Vorstandsbeschluss
- 3. Dem Arbeitsdienst obliegt die Reinigung sämtlicher Räume und die Instandhaltung sämtlicher Außenanlagen, sowie im Winter die Streupflicht. Die Einteilung erfolgt durch den Bootshauswart in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Termine werden am Schwarzen Brett veröffentlicht und per eMail an die Mitglieder verteilt.

§ 20

Schriftverkehr

Jedes Vorstandsmitglied, das für den Verein schriftlich tätig wird, hat unter Verwendung der Vereinsbriefbögen mit seinem Namen und seiner Funktionsbezeichnung zu unterschreiben.

Schreiben der Fachwarte von größerer Bedeutung bedürfen der Mitzeichnung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Aufbewahrungsfristen für Unterlagen

Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Das Mitgliederverzeichnis sowie mit dem Grundbesitz des Vereins zusammenhängende Unterlagen sind von der Vernichtung auszuschließen.

§ 22

Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung ist als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung zur einer Mitgliederversammlung anzugeben. Die Änderung ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit möglich.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. Februar 2018 genehmigt.

Kassel, 02. Februar 2018

gez. Dr. Florian Vogel -Vorsitzender-

gez. Ingrid Vogel -Schriftführerin-

Anlage 1 zur Geschäftsordnung - Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühr -

Mitgliedsbeiträge (pro Monat):

- a. Kinder kostenfrei
- b. Jugendliche 6,00 €
- c. Erwachsene 8,00 €
- d. Familien 20,00 €

Aufnahmegebühr:

Eine Aufnahmegebühr wird zur Zeit nicht erhoben.